



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG\* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Änderung Biogasanlage	Molbergen-Peheim	NP Energie GmbH & Co. KG	3366/2021

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das vorliegende Vorhaben umfasst neben der Änderung der Inputstoffe, die Nutzungsänderung eines vorh. Endlagers zum Lagerbehälter für verunreinigtes Oberflächenwasser und die Lagerung von separierten Gärresten in einer Strohlagerhalle.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten und verunreinigtem Oberflächenwasser. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind die wasserundurchlässige Bauweise des Lagerbehälters und Lagerung separierten Gärreste in einer Halle sowie die Reduzierung der Gärrestmenge und Nährstoffgehalte.

Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut sind räumlich begrenzt und unter der Berücksichtigung des seitens der Düngebehörde (Landwirtschaftskammer) geprüften und überwachten Verwertungskonzept aller anfallenden Nährstoffe ist die Möglichkeit der Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes durch das Änderungsvorhaben nicht zu erkennen.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 25.04.2022

Im Auftrage  
Meiners

### \*Fundstellen

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.